

## **BStGer BV.2009.1 vom 27. April 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2009.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2009.1)

FR: TPF BV.2009.1 du 27 avril 2009

IT: TPF BV.2009.1 del 27 aprile 2009

### **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 VStrR)

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Februar 2009 aufforderte, bis am 13. Februar 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zu leisten (act. 3);

- der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Februar 2009 mitteilte, dass er zurzeit auf dem Existenzminimum lebe und es seine finanzielle Situation nicht erlaube, den Kostenvorschuss zu bezahlen (BP.2009.11, act. 1);

- mit Entscheid vom 16. März 2009 auf sein Gesuch um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege nicht eingetreten wurde und dem Beschwerdeführer gleichzeitig Frist bis am 26. März 2009 zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- gesetzt wurde (act. 4);

- innert dieser Frist kein entsprechender Zahlungseingang seitens des Beschwerdeführers erfolgte;

- die I. Beschwerdekammer ihm mit Schreiben vom 1. April 2009 eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- bis am 14. April 2009 ansetzte und den Beschwerdeführer ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass bei Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der Nachfrist auf seine Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 5);

- der Beschwerdeführer auch innerhalb der anberaumten Nachfrist den Kostenvorschuss nicht einzahlte, weshalb auf die Beschwerde androhungsg-

- 3 -

gemäss sowie in Anwendung von Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BGG nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren sowie das Nebenverfahren bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege (BP.2009.11) auf Fr. 300.-- festzusetzen ist (Art. 245 Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004, SR 173.711.32);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.